

# Grundgesetz • mit Aktualisierungsservice

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gerhard Leibholz, Dr. Hans-Justus Rinck, Dr. Axel Burghart, Dr. Dieter Hesselberger

Loseblattwerk mit 73. Aktualisierung 2017. Loseblatt. Rund 4126 S. In 3 Ordnern

ISBN 978 3 504 10593 8

Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm

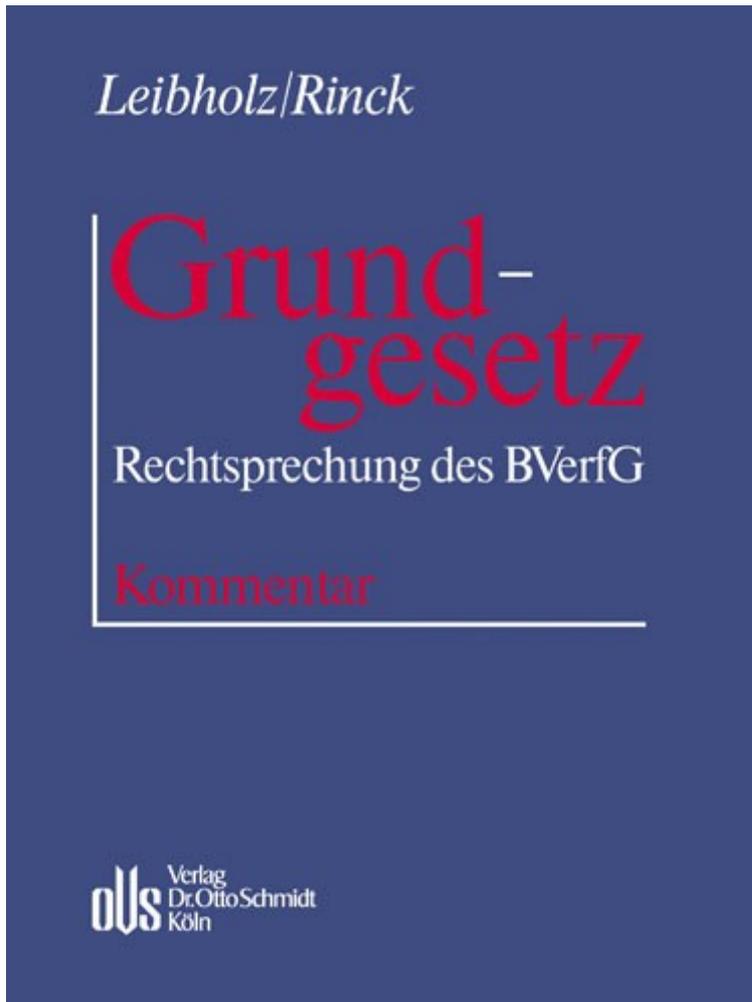
[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zu



Leibholz/Rinck

## Grundgesetz (Grundwerk mit Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre)

Kommentar – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

3 Bände, Ordner Leinen, Kommentar, 14,5 x 20,5cm

ISBN 978-3-504-10593-8

129,00 €

## Art. 6

## (Ehe, Familie, Mutter und Kind)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## Übersicht

	Rz.		Rz.
<b>I. Schutz von Ehe und Familie (Abs. 1)</b>		aa) Materiell-wirtschaftlicher Bereich . . . . .	86
1. Allgemeines . . . . .	1	bb) Steuerrecht insbesondere . . . . .	100
a) Grundrecht . . . . .	2	b) Eherecht . . . . .	116
b) Institutsgarantie . . . . .	6	aa) Eheschließungsfreiheit . . . . .	117
c) Wertentscheidende Grundsatznorm . . . . .	11	bb) Ausgestaltung der Ehe . . . . .	131
2. Konkurrenzen . . . . .	16	cc) Eheauflösung . . . . .	146
3. Anwendungsbereich		c) Nachzug ausländischer Familienangehöriger . . . . .	161
a) Persönlicher Schutzbereich	31	5. Einzelfälle	
b) Schutz der Ehe . . . . .	41	a) Ausländerrecht . . . . .	171
aa) Ehen nach deutschem Recht . . . . .	42	b) Beamtenrecht . . . . .	186
bb) Ehen nach ausländischem Recht . . . . .	51	c) Steuerrecht	
c) Schutz der Familie . . . . .	60	aa) Einkommensteuer . . . . .	195
4. Materieller Gehalt		bb) Gewerbesteuer . . . . .	271
a) Schutz- und Förderungspflicht des Staates . . . . .	71	cc) Grunderwerbsteuer . . . . .	281
		dd) Bewertungsgesetz . . . . .	291
		ee) Andere Steuerarten . . . . .	311
		d) Sparförderung . . . . .	316

	Rz.		Rz.
e) Entschädigungsrecht . . . . .	326	3. Auswahl von Pfleger oder Vormund . . . . .	591
f) Lastenausgleichsrecht . . . . .	336	4. Verteilung der Elternrechte und -pflichten . . . . .	606
g) Arbeits- und Sozialrecht		a) Einvernehmliche Regelung . . . . .	607
aa) Rentenversicherung . . . . .	351	b) Aufteilung in Sorge- und Umgangsrecht . . . . .	616
bb) Pflegeversicherung . . . . .	381	c) Sorgerechts- und Umgangsverfahren . . . . .	631
cc) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung . . . . .	386	C. Wächteramt des Staates . . . . .	636
dd) Bundeskindergeldgesetz . . . . .	401	1. Allgemeines . . . . .	637
ee) Gesetzliche Krankenversicherung . . . . .	406	2. Konsequenzen für das Unterhaltsrecht getrennt lebender und geschiedener Ehegatten . . . . .	666
h) Zivilrecht		3. Nichteheleiche Mutter und nichtehelicher Vater . . . . .	676
aa) Bürgerliches Gesetzbuch . . . . .	431	a) Bei Getrenntleben . . . . .	677
bb) Ehegesetz . . . . .	491	b) Bei Zusammenleben . . . . .	686
cc) Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts . . . . .	496	c) Umgangsrecht und Umgangspflicht . . . . .	701
dd) Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich . . . . .	506	<b>III. Trennung der Kinder von der Familie (Abs. 3)</b> . . . . .	711
ee) Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung . . . . .	511	1. Trennung . . . . .	712
i) Konkursrecht . . . . .	531	a) Von den Eltern . . . . .	713
j) Strafprozessrecht . . . . .	541	b) Von den Pflegeeltern . . . . .	726
k) Gleichgeschlechtliche Gemeinschaften . . . . .	545	2. Adoption . . . . .	736
<b>II. Pflege und Erziehung der Kinder (Abs. 2)</b>		3. Intensität der verfassungsgerichtlichen Prüfung . . . . .	741
A. Allgemeines		<b>IV. Mutterschutz (Abs. 4)</b> . . . . .	751
1. Grundrecht und Grundpflicht . . . . .	551	1. Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips . . . . .	752
2. Grundrechtsträger . . . . .	556	2. Materieller Gehalt . . . . .	753
3. Verhältnis zu anderen Grundrechten . . . . .	561	3. Einzelfälle	
B. Elternrecht und Elternverantwortung		a) Mutterschutzgesetz . . . . .	766
1. Rechte und Pflichten . . . . .	571	b) Beamtenrecht . . . . .	776
2. Elternrecht und Schulwesen . . . . .	581	c) Arbeits- und Sozialrecht . . . . .	786

	Rz.		Rz.
<b>V. Rechtsstellung nichtehelicher Kinder (Abs. 5)</b>			
1. Allgemeines			
a) Anweisung an den Gesetzgeber .....	801		
b) Verfassungsrechtliche Wertentscheidung .....	811		
c) Grundrecht .....	821		
2. Verhältnis zu anderen Verfassungsbestimmungen			
a) zu Art. 6 Abs. 1 .....	831		
b) zum allgemeinen Gleichheitssatz .....	836		
c) Zusammenfassung .....	841		
		d) Rechtsbeziehungen zwischen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater .....	846
		3. Materieller Gehalt .....	856
		4. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers .....	866
		5. Einzelfälle	
		a) Steuerrecht .....	886
		b) Entschädigungsrecht .....	896
		c) Arbeits- und Sozialrecht ...	901
		d) Zivilrecht	
		aa) Bürgerliches Gesetzbuch .....	910
		bb) Nichtehelichengesetz ..	946
		e) Prozessrecht .....	951

## Art. 6

### Stichwortregister

Die **fetten Zahlen** verweisen auf die **Randzahlen**.

Adoption **60, 174, 653, 736**

Altersprivileg

– von Unverheirateten **216**

Anfechtung

– der Ehelichkeit eines Kindes **481**

Angestelltenversicherungsgesetz

– § 4 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 175 RVO (1975

– Ausschluss der beim Ehegatten beschäftigten Arbeitnehmer von freiwilliger Versicherung) **366**

– § 44 Abs. 1 Satz 2 (1957 – Heiratsklausel) **367**

– § 44 Abs. 2 (1957 – Waisengeld) **368**

– § 45 Abs. 4 und § 1268 Abs. 4 RVO (1957 – Aufteilung der Hinterbliebenenrente zwischen Witwe und früherer Ehefrau) **369**

– § 96 (1960 – Rente eines in der DDR zu Unrecht festgehaltenen Berechtigten) **370**

Arbeitsförderungsgesetz

– § 104 Abs. 1 Satz 2 (1975 – Mutterschutzzeit und Berechnung des Zeitraumes der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung) **786**

Ausländer

– Aufenthaltsbegehren – Dichte der verfassungsggerichtlichen Kontrolle **170**

– Aufenthaltsrecht eines erwachsenen, adoptierten – **174**

– Legitimation eines nichtehelichen Kindes **173**

– Nachzug von Familienangehörigen **161**

– Schutz von Ehe und Familie gilt auch für – **121**

Ausländergesetz

– § 2 Abs. 1 Satz 2 (1965 – Aufenthaltsbegehren) **162 f., 170**

– § 10 Abs. 1 (1965 – Aufenthaltsverbot) **171 f.**

– § 15 Abs. 1 (1965 – Ausweisung) **172**

Beamtenrecht

– Kinderzuschlag **186**

Betreuungsbedarf für Kinder **198 f.**

Bewertungsgesetz

– § 76 (1934 – Vermögensteuerveranlagung bei Gesamtgut) **291**

– § 110 Abs. 3 (1965 – Zusammenveranlagung bei Familiengemeinschaft) **301**

Bundeskindergeldgesetz

– § 2 Abs. 2 Nr. 1 (1964 – Heiratsklausel) **401**

– § 14a Abs. 1 Satz 2 (1965 – Ausbildungszulage) **402**

Bundesversorgungsgesetz

– § 32 Abs. 5 Nr. 6 (1957 – Kinderzuschlag für schwerbeschädigten Vater eines nichtehelichen Kindes) **896**

– § 45 Abs. 3 Satz 1a (1964 – Heiratsklausel) **327**

– § 45 Abs. 5 Satz 1 (1950 – Waisenrente) **326**

Bürgerliches Gesetzbuch

– § 656 (Ehemäklerlohn) **431**

– § 1361 Abs. 2 (1957 – Unterhaltsanspruch der nicht erwerbstätigen Ehefrau) **441**

– § 1376 Abs. 4 (1957 – Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes) **451**

– § 1565 Abs. 1 (1976 – neues Scheidungsrecht) **471**

– § 1566 Abs. 2 (1976 – dreijähriges Getrenntleben von Ehegatten) **471**

– § 1568 (1976 – Härteklausel bei Ehescheidung) **471**

– § 1569 (Unterhaltsansprüche) **471**

– § 1570 (1976 – Unterhaltsrecht getrennt lebender und geschiedener Ehegatten und Kindeswohl) **666**

– § 1579 Nr. 1 (1986 – Härteausgleich) **471, 667**

– § 1579 Abs. 2 (1976 – Härteklausel) **471, 667**

- § 1582 Abs. 1 Satz 2 (1976 – Unterhaltsanspruch des wegen Kinderbetreuung bedürftigen geschiedenen Ehegatten) **472**
  - § 1587 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 1587a Abs. 1 (1976 – Versorgungsausgleich) **473**
  - § 1587b Abs. 1 und 2 iVm. § 1587a (1976 – Übertragung von Rentenanwartschaften) **473**
  - § 1587o Abs. 2 Satz 2 (1976 – Vereinbarungen über Versorgungsausgleich) **474**
  - § 1594 Abs. 1, 2 (1961 – Frist für Ehelichkeitsanfechtung eines Kindes) **481**
  - § 1626a (elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern) **676, 910**
  - §§ 1628, 1629 Abs. 1 (1967 – Stichentscheid und Alleinvertretungsrecht des Vaters) **572**
  - § 1632 Abs. 4 (1979 – Herausgabe eines Kindes durch Pflegeeltern) **727**
  - § 1634 (1979 – Verkehr zwischen geschiedenem nicht sorgeberechtigtem Elternteil und seinem Kind) **618 f., 715**
  - § 1666 (Pflegerbestellung für Personensorge von Kindern) **640**
  - §§ 1666, 1660a (1979 – Trennung der Kinder von den Eltern bei unverschuldetem Elternversagen) **652, 714**
  - § 1671 (1979 – Sorgerechtsverfahren) **631**
  - § 1705 Satz 1 (1979 – Beteiligung des unehelichen Vaters an der Sorge für sein Kind) **678, 687 ff.**
  - § 1708 Abs. 1 Satz 1 (1961 – Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegenüber seinem Vater) **911 f.**
  - §§ 1708, 1710 (1961 – Sonderbedarf des nichtehelichen Kindes) **913**
  - § 1711 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 (1979 – Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters mit seinem Kind) **701, 914**
  - § 1712 (1896 – Anrechnung einer Waisenrente auf den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters) **915**
  - § 1738 Abs. 1 (1979 – gemeinsame elterliche Sorge bei Ehelicherklärung) **692**
  - § 1747 Abs. 2 (1961 – Adoption) **653**
  - § 1747 Abs. 2 (1976 – Adoption) **693**
  - § 1767 (1961 – Schutz der durch Volljährigenadoption begründeten Familie) **60**
  - § 1934c Abs. 1 Satz 1 (1969 – Voraussetzungen des Erb- oder Erbersatzanspruchs des nichtehelichen Kindes gegenüber seinem Vater) **931**
  - § 1934d (1969 – Anspruch des nichtehelichen Kindes auf vorzeitigen Erbaussgleich gegen seinen Vater) **932**
- Doppelverdienerche **104, 195**
- Ehe
- Ausgestaltung **46, 131 ff.**
  - nach ausländischem Recht **51**
  - im Einkommensteuergesetz **196 ff.**
  - Folgewirkungen einer geschiedenen – **45**
  - Gleichberechtigung von Mann und Frau **131**
  - hinkende **53, 352**
  - Institutsgarantie **6 f.**
  - Schutz 61 ff., 11, 41 ff.
- ehähnliche Gemeinschaft **20, 53**
- Eheauflösung **146 f., 471 ff., 497**
- Ehegatten
- Benachteiligung gegenüber Ledigen **102 ff.**
  - finanzielle Beziehungen untereinander **21**
  - Pensionszusagen **197**
  - Sonderausgaben **231**
  - Stichentscheid **572**
  - Unterhaltsrecht getrennt lebender und geschiedener – **666 f.**
  - Zusammenveranlagung **206 f.**
- Ehegesetz
- § 4 Abs. 2 (1946 – Eheverbot der Geschlechtsgemeinschaft) **491**
- Eheshindernisse **120**
- Ehelicherklärung
- und Sorgerecht **692**

Ehelichkeit eines Kindes

– Anfechtung **481**

Ehemäklerlohn **431**

Eherecht **116 f.**

Ehescheidung

– Elternrecht bei – **606**

– Folgewirkungen **45**

– Verkehrsrecht **616 ff.**

Eheschließung

– Formen **118 ff.**

Eheschließungsfreiheit **117 ff.**

Eheverbot

– der Geschlechtsgemeinschaft **491**

Einführungsgesetz zum BGB

– Art. 13 (1896 – hinkende Ehe) **53**

– Art. 13 Abs. 1 (1896 – Ehefähigkeit) **122**

– Art. 22 (1896 – Legitimation eines nichtehelichen Kindes eines ausländischen Vaters) **173**

– Art. 30 (1896 – Legitimation eines nichtehelichen Kindes eines ausländischen Vaters) **173**

Einkommensteuergesetz

– § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 (doppelte Haushaltsführung) **195**

– § 12 Nr. 1 (1934 – I Hausgehilfinnenkosten) **196**

– § 12 (Rückstellung für Pensionszusagen an mitarbeitende Ehegatten) **197**

– § 26 (1952 – Zusammenveranlagung) **197**

– § 26a Abs. 1 Satz 2 (1957 – getrennte Veranlagung von Ehegatten) **207**

– § 27 (1951, 1953, 1955, 1958 – Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern) **208**

– § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 3 (1965 – Kinderfreibetrag für Vater eines nicht ehelichen Kindes) **886**

– § 32a Satz 1 (1957 – Altersprivileg Unverheirateter) **216**

– § 32c Abs. 1 bis 4 (1984 – Betreuungsaufwand für Kinder) **198**

– § 33 (Erstanschaffung von Wohnungseinrichtung Jungverheirateter) **217**

– § 40 Abs. 1 Nr. 2 (1965 – Berücksichtigung von Sonderausgaben) **231**

Eltern **556**

– Trennung der Kinder von den – **713, 741**

– Zusammenveranlagung mit Kindern **208**

Elternrecht **551, 562, 571 ff.**

– Kindeswohl als Richtschnur **573**

– von nichtehelicher Mutter und nichtehelichem Vater **676 ff.**

– zur Pflege und Erziehung der Kinder **551 ff.**

– bei Scheidung **606**

– und Schulwesen **581 ff.**

– Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters **701**

– Verhältnis zum Kindesrecht **562**

Erbrecht

– nichtehelicher Kinder **931 f.**

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe – und Familienrechts

– Art. 12 Nr. 3 Abs. 1 (1976 – neues Scheidungsrecht für Althehen) **497**

– Art. 12 Nr. 3 Abs. 2, 3 (1976 – Übergangsregelung) **496**

Familie

– Begriff **60 ff.**

– Förderungspflicht des Staates **73 ff.**

– Institutsgarantie **6 f.**

– Schutz **1 ff., 11, 71 ff.**

– im Steuerrecht **101 ff., 196 ff.**

– Trennung der Kinder von der – **711 ff.**

Familienangehörige

– Nachzug bei Ausländern **161 ff.**

Familienlastenausgleich **74**

Familienversicherung **406**

Feststellungsklage

– des nichtehelichen Kindes über die Person des Vaters **951**

Freikörperkultur **651**

- Geschlechtsgemeinschaft  
– Eheverbot **491**
- Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung  
– § 149 Abs. 5 (1957 – eheähnliche Gemeinschaften) **386**
- Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und der Errichtung einer Kindergeldkasse – § 3 Abs. 1 Nr. 1 (1961 – Anspruch des Stiefvaters auf Zweitkindergeld) **901**
- Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich  
– §§ 2, 13 (1983 – Übergangsregelung) **506**  
– § 4 Abs. 2 (1983 – Grenzen der Rückabwicklung des Versorgungsausgleichs) **507**
- Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften  
– § 21 Abs. 2 Satz 1 (1953 – Freikörperkultur) **651**
- Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung  
– § 2 Abs. 2 Nr. 2 (1971 – Ausschluss der Maklerprovision) **511 f.**
- Gesetzesvorbehalt  
– Trennung der Kinder von der Familie **711 ff.**
- Gewerbsteuer  
– Arbeitsverträge zwischen Ehegatten **271**  
– Betriebsaufspaltung bei Ehegatten **272**
- Gewerbsteuergesetz  
– § 1 iVm. § 14 AO (1977 – Betriebsaufspaltung bei Ehegatten) **272**
- Gleichberechtigung von Mann und Frau  
– in der Ehe **131**
- Gleichheitssatz  
– Art. 6 Abs. 1 als Ausprägung des – **16 ff.**
- Grunderwerbsteuergesetz  
– § 1 Abs. 3 Nr. 1 (1940 – Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft mit Grundeigentum in der Hand von Familienangehörigen) **281**
- Haager Kindesentführungsübereinkommen **578**
- Haftvollzug **541**
- Hausgehilfin **186**
- Hessen  
– Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe (1976 – Jahrgangsstufe 11) **584 f.**  
– Schulpflichtgesetz (1969 – obligatorische Förderstufe) **582**
- Hinterbliebenenrente **86**
- Institutsgarantie  
– Ehe und Familie **6 f.**
- Jugendgefährdende Schriften **651**
- Kinder  
– Anfechtung der Ehelichkeit **481**  
– Erbrecht nichtehelicher – **931 f.**  
– Legitimation nichtehelicher – durch ausländischen Vater **173**  
– Rechtsstellung nichtehelicher – **801 ff.**  
– Trennung von den Eltern **713**  
– Trennung von der Familie **711 ff.**  
– Trennung von Pflegeeltern **726 f.**  
– Unterhaltsanspruch von Kindern aus erster Ehe **482**  
– Unterhaltsanspruch der nichtehelichen – gegenüber Vater **911 ff.**  
– Zusammenveranlagung mit Eltern **208**
- Kindererziehung **551 ff., 571 ff.**
- Kinderfreibetrag **886**
- Kindergeld 232, s. auch Bundeskindergeldgesetz
- Kinderzuschlag **186, 896**
- Kinderzuschuss **351**

## Konkursordnung

- § 45 (1957 – während der Ehe erworbene Gegenstände) **531**

künstliche Befruchtung **411**

## Lastenausgleichsgesetz

- § 29 Abs. 1 (1952 – Freibetrag für Ehegatten) **336**
- § 38 (1952 – Zusammenveranlagung von Ehegatten bei Vermögensabgabe) **337, 341**
- § 54 Abs. 2 Nr. 3 (1952 – Stundung bei Ehegatten) **338**
- § 91 Abs. 3 Nr. 1 (1952 – Hypothekengewinnabgabe bei Ehegatten) **339**
- § 239 Abs. 2 Satz 1 und 2 (1952 – Hausratsentschädigung bei Verheirateten) **240**

## Mutter

- Elternrecht einer nichtehelichen – **676 ff.**
- Rechtsbeziehungen der Nichtehelichen – zum nichtehelichen Vater **846**

Mutterschutz **751 ff., 766 f.**

- Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips **752**
- Übernahme ins Beamtenverhältnis **776**
- verfassungsrechtliche Wertentscheidung **751**

## Mutterschutzgesetz

- § 9 Abs. 1 (1968 – Kündigungsschutz) **766**
- § 14 Abs. 1 Satz 1 (1968 – Pflicht des Arbeitgebers, Unterschiedsbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und Netto-Arbeitsentgelt zu zahlen) **767**

Name **554**nichteheliche Lebensgemeinschaften **47**

## Nichtehelichengesetz

- Art. 12 § 10 Abs. 2 Satz 1 (1969 – erbrechtliche Verhältnisse vor dem 1.7.1949 geborener nichtehelicher Kinder zu ihrem Vater) **946**

## Nordrhein-Westfalen

- Besoldungsgesetz (1965 – Heiratsklausel) **186**

## Pensionszusagen

- unter Ehegatten **197**

Pflegeeltern **726**

- Trennung der Kinder von den – **726 f., 742**

## Pfleger

- Berücksichtigung von Familienangehörigen bei der Auswahl des – **591**

Pflegeversicherung **381**Pflichtteil **858**

## Reichsversicherungsordnung

- § 1262 Abs. 5 (1957 – Voraussetzungen des Kinderzuschusses) **351**
- § 1264 (1957 – Witwe aus hinkender Ehe) **352**
- § 1267 Abs. 1 Satz 2 (1957 – Heiratsklausel bei Waisenrente) **353**

## Schulwesen

- und Elternrecht **581 ff.**

Schutz von Ehe und Familie **1 ff.**

- persönlicher Schutzbereich **31 ff.**
- Verhältnis zum allgemeinen Gleichheitssatz **16 ff.**

## Sonderausgaben

- bei Ehegatten **231**
- nichteheliches Kind **676, 910**

## Sorgerecht 6616 ff., 690 ff.

- nichteheliches Kind **676, 910**
- Verfahren **631**

Sozialhilfe **87**Sparförderung **316**Splitting **104 f.**

## Staat

- Wächteramt **636 ff.**

## Staatenlose

- Schutz von Ehe und Familie gilt auch für – **121**

Statusverfahren **951**

Steuerrecht

– Ehe und Familie im – **100 ff., 196 ff.**

Stichentscheid

– unter Ehegatten **133, 572**

Strafprozessordnung

– § 119 Abs. 3 (1975 – Besuche von Ehegatten und Kindern von Untersuchungsgefangenen) **541**

Umgangspflicht **577, 704**

Umgangsrecht

– des nichtehelichen Vaters mit seinem Kind **701**

Unterhaltsanspruch

– des nichtehelichen Kindes gegenüber seinem Vater **911 ff.**

Unterhaltspflicht

– eines Geschiedenen gegenüber Kindern aus erster Ehe **482**  
– zwischen Eltern und Kindern **576**

Unterhaltsrecht

– getrennt lebender und geschiedener Ehegatten **666 f.**

Unverheiratete

– Altersprivileg **216**  
– Eltern **60, 62, 676 ff.**

Vater

– biologischer **62, 558, 619, 916**  
– Elternrecht eines nichtehelichen – **676 ff.**  
– Feststellungsklage des nichtehelichen Kindes über die Person des – **951**  
– Rechtsbeziehungen der nichtehelichen Mutter zum nichtehelichen – **846**  
– Umgangsrecht eines nichtehelichen – mit seinem Kind **701, 914**  
– Unterhaltsanspruch nichtehelicher Kinder gegen den – **911 ff.**  
– Verkehrsrecht bei Scheidung **616 ff.**

Verfassungsbeschwerde

– keine auf eine Verletzung des Art. 6 Abs. 5 gestützte – des nichtehelichen Vaters **822**

Verkehrsrecht des nichtehelichen Vaters **701, 914**

Versorgungsausgleich

– zwischen geschiedenen Ehegatten **473 ff., 506**  
– Rückabwicklung bei Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten **507**

Vormund **556, 591**

Wächteramt des Staates **636 ff.**

Waisengeld **368**

Waisenrente **367, 915**

Wertentscheidende Grundsatznorm

– Art. 6 Abs. 1 **11**  
– Art. 6 Abs. 5 **811**  
– Mutterschutz **751**

Witwenversorgung **86**

Wohnungsbau-Prämien-Gesetz

– § 3 Abs. 2 Nr. 1 (1954 – Zusammenfassung der prämiengünstigten Aufwendungen von Familienangehörigen) **316**

Wohnungsvermittlung **511 ff.**

Zerrüttungsprinzip **471**

Zivilprozessordnung

– § 644 (1950 – Abstammungsklage) **951**

Zugewinnausgleich

– bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken **751**

Zusammenveranlagung

– von Ehegatten **206 f.**  
– von Eltern und Kindern **208**

Zweitkindergeld

– Ausschluss des Anspruchs des Stiefvaters auf – **901**

Zweitwohnungsteuer **311**



## I. Schutz von Ehe und Familie (Abs. 1)

### 1. Allgemeines

Art. 6 Abs. 1 enthält sowohl eine Institutsgarantie wie ein Grundrecht auf Schutz vor störenden Eingriffen des Staates und darüber hinaus eine wertenscheidende Grundsatznorm für das gesamte Ehe und Familie betreffende Recht (BVerfGE 6, 71 ff.; 24, 135; 31, 67; 51, 396; 55, 126; 61, 25; 62, 329; 68, 267; 76, 41, 49).

#### a) Grundrecht

Es handelt sich dabei zunächst um eine Bestimmung iS der klassischen Grundrechte, die angesichts der Erfahrungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft dem Schutz der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat dienen soll. In Abkehr von der Allstaatlichkeit des Nationalsozialismus bekennt sich das GG auch für diesen Lebensbereich zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen (BVerfGE 6, 71). Art. 6 Abs. 1 verbietet mit Bestimmtheit eine Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates selbst, ist also insoweit jedenfalls aktuell bindendes Verfassungsrecht (BVerfGE 6, 76; 30, 67; vgl. ferner BVerfGE 80, 92). Der Einzelne kann daher aus Art. 6 Abs. 1 ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten. Art. 1 Abs. 3 kennzeichnet nicht nur grundsätzlich die Bestimmungen des Grundrechtsteils als unmittelbar geltendes Recht, sondern bringt zugleich den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dass der Einzelne sich der öffentlichen Gewalt gegenüber auf diese Normen als auf Grundrechte im Zweifel soll berufen können. Das gilt auch für Art. 6 Abs. 1 (BVerfGE 6, 386 ff.).

Einstweilen frei.

3–5

#### b) Institutsgarantie

Unbestritten umschließt das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu Ehe und Familie zugleich die Gewährleistung beider Lebensordnungen, enthält also eine sog. Instituts- oder Einrichtungsgarantie. In dieser Eigenschaft sichert Art. 6 Abs. 1 Ehe und Familie lediglich in ihrer wesentlichen Struktur, so dass insoweit seine juristische Wirkungskraft in der Rechtswirklichkeit nur darin besteht, diesen Normenkern des Ehe- und Familienrechts verfassungsrechtlich zu gewährleisten (BVerfGE 6, 72). Art. 6 Abs. 1 sichert als Institutsgarantie den Kern der das Familienrecht bildenden Vorschriften insbesondere des Bürgerlichen Rechts gegen eine Aufhebung oder wesentliche Umgestaltung und schützt gegen staatliche Maßnahmen, die bestimmte Merkmale des Bildes von der Familie, das der

Verfassung zugrunde liegt, beeinträchtigen (BVerfGE 80, 92 unter Hinweis auf BVerfGE 76, 49).

- 7 Der materielle Gehalt der Institutsgarantie aus Art. 6 Abs. 1 stimmt mit dem hergebrachten Recht überein und weist darüber hinaus. Nach Art. 6 Abs. 1 stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Welche Strukturprinzipien diese Institute bestimmen, ergibt sich zunächst aus der außerrechtlichen Lebensordnung. Beide Institute sind von alters her überrkommen und in ihrem Kern unverändert geblieben; insoweit stimmt der materielle Gehalt der Institutsgarantie aus Art. 6 Abs. 1 mit dem hergebrachten Recht überein. Ehe ist auch für das GG die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflösliehen Lebensgemeinschaft, und Familie ist die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen. Dieser Ordnungskern der Institute ist für das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein unantastbar (BVerfGE 10, 66; vgl. ferner BVerfGE 49, 300; 53, 245).

8–10 Einstweilen frei.

### c) Wertentscheidende Grundsatznorm

- 11 Die rechtliche Wirkung des Art. 6 Abs. 1 erschöpft sich jedoch nicht in diesen Funktionen. Art. 6 Abs. 1 enthält nicht nur ein Bekenntnis und wirkt als Institutsgarantie, sondern stellt darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm dar, dh. eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts (BVerfGE 6, 72; 9, 242; 22, 98; 24, 135; ebenso BVerfGE 105, 313, 346; 107, 205, 212 f.; vgl. ferner BVerfGE 108, 351, 363; 124, 199, 225; 131, 239, 259). Art. 6 Abs. 1 ist eine wertentscheidende Grundsatznorm. Er stellt Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (BVerfGE 6, 71; vgl. auch BVerfGE 24, 149; 80, 92 f.; 108, 351, 363). Als solche ist sie bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, insbesondere bei der Anwendung von Generalklauseln zu beachten (BVerfGE 22, 98). Deshalb müssen die Gerichte insbesondere den verbindlichen Wertentscheidungen des Art. 6 Abs. 1 Rechnung tragen; sie dürfen das einfache Recht nicht in einer Weise anwenden und auslegen, die geeignet ist, den Bestand der Familie zu beeinträchtigen (BVerfGE 28, 112 unter Hinweis auf BVerfGE 22, 98; vgl. ferner BVerfGE 61, 25). Jedoch kann das BVerfG die angegriffenen Entscheidungen

nur daraufhin überprüfen, ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 beruhen (BVerfGE 22, 98; 49, 314; 60, 90; 61, 25).

Einstweilen frei.

12–15

## 2. Konkurrenzen

Jede verfassungsrechtliche Prüfung geht, sofern sie auf einem Vergleich zweier Personen oder Sachverhalte beruht, auf den Gedanken der allgemeinen Rechtsgleichheit zurück, wie ihn Art. 3 Abs. 1 prägt. In diesem Sinne hat das BVerfG mehrfach davon gesprochen, dass der allgemeine Gleichheitssatz durch spezielle Wertentscheidungen der Verfassung konkretisiert wird, aus ihnen aktuellen Gehalt empfängt (vgl. zB BVerfGE 3, 240; 6, 71; 9, 248; 12, 163; 13, 296). In diesem Sinne wird die dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 zustehende Gestaltungsfreiheit auch durch die besondere Wertentscheidung in Art. 6 Abs. 1 beschränkt (BVerfGE 18, 269 unter Hinweis auf BVerfGE 13, 298; 17, 217 ebenso BVerfGE 75, 393).

Andererseits ist es ein allgemeines Rechtsprinzip, dass die generelle Norm zurücktritt, falls das Gesetz für die Beurteilung des Sachverhalts eine spezielle Norm zur Verfügung stellt. Der Gedanke des Vorrangs der Spezialnorm wird immer zutreffen, wenn die spezielle Norm nur als Ausformung der allgemeinen Norm erscheint, so dass in jener notwendig diese mitbetroffen ist; anders liegt es, wenn der Sinngehalt der „besonderen“ Norm zunächst von der „allgemeinen“ Norm unabhängig ist, also jede eine spezifische Bedeutung hat, so dass eine Verletzung der „speziellen“ Norm ohne gleichzeitig Verletzung der „allgemeinen“ Norm denkbar ist. Welche Norm als primär verletzt anzusehen ist, wird bei solcher Lage davon abhängen, welche von beiden nach ihrem spezifischen Sinngehalt die stärkere sachliche Beziehung zu dem zu prüfenden Sachverhalt hat und sich deshalb als der adäquate Maßstab erweist (BVerfGE 13, 296).

So liegt es bei dem **Verhältnis von Art. 3 Abs. 1 zu Art. 6 Abs. 1**; denn das Gebot besonderen Schutzes von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung erschöpft sich nicht in dem Verbot, die in Ehe und Familie verbundenen Personen gegenüber Ledigen zu benachteiligen. Kommt also im gegebenen Fall der Schutzgedanke sowohl von Art. 3 Abs. 1 wie von Art. 6 Abs. 1 in Betracht, so muss nicht notwendig Art. 6 Abs. 1 als spezielle Norm den Vorrang haben. Art. 6 Abs. 1 geht jedenfalls dann als spezieller Prüfungsmaßstab dem Art. 3 Abs. 1 vor, wenn die gesetzliche Vorschrift direkt an die Eheschließung anknüpft, dh. der rechtliche Nachteil nur Eheleute, nicht auch Dritte trifft (BVerfGE 28, 346 f.).

Art. 6 Abs. 1 enthält in diesem Sinne einen **besonderen Gleichheitssatz**. Er verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen (Diskriminierungsverbot). Art. 6 Abs. 1 untersagt eine Benachteiligung von Ehegatten gegenüber Ledigen (BVerfGE 28, 324, 347; 69, 188, 205 f.; 87, 234, 259; 99, 216, 232; 114, 316, 333) und gegenüber anderen Lebensgemeinschaften (BVerfGE 107, 205, 215), von Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen gegenüber Kinderlosen (vgl. BVerfGE 82, 80; 87, 37; 99, 216, 232; 112, 268, 279) sowie von ehelichen gegenüber anderen Erziehungsgemeinschaften (vgl. BVerfGE 61, 355). Dieses Benachteiligungsverbot steht jeder belastenden Differenzierung entgegen, die an die Existenz einer Ehe (Art. 6 Abs. 1) oder die Wahrnehmung des Elternrechts in ehelicher Erziehungsgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 und 2) anknüpft (BVerfGE 99, 232). Es ist dem Gesetzgeber untersagt, Verheiratete gegenüber Nichtverheirateten bei der Gewährung rechtlicher Vorteile zu benachteiligen (BVerfGE 107, 205, 215 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 168, 195 f.; 75, 382, 393). Eine punktuelle gesetzliche Benachteiligung ist allerdings hinzunehmen, wenn die allgemeine Tendenz des Gesetzes auf Ausgleich familiärer Belastungen abzielt, dabei Eheleute teilweise begünstigt und teilweise benachteiligt, die gesetzliche Regelung im Ganzen betrachtet aber keine Schlechterstellung von Eheleuten bewirkt (BVerfGE 107, 205, 215 f.).

- 19 Das BVerfG hat die **Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer** an Art. 6 Abs. 1 als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes gemessen. Dagegen hat es bei der Gewerbesteuer direkt Art. 3 Abs. 1 angewandt (BVerfGE 6, 55 ff.; 13, 295 ff. – vgl. ferner Art. 3 Rz. 48 f. mwN).
- 20 Steht die **Benachteiligung** von Ehegatten **gegenüber eheähnlichen Gemeinschaften** im Vordergrund, hat der spezifische Schutzgedanke des Art. 3 Abs. 1 zu der zu prüfenden Regelung die stärkere sachliche Beziehung (BVerfGE 13, 296 f.; 67, 195).
- 21 Das **Selbstbestimmungsrecht** der Ehegatten **in ihren finanziellen Beziehungen** untereinander ist über Art. 2 Abs. 1 geschützt (BVerfGE 53, 296; 81, 10). Das gilt grundsätzlich auch für Vereinbarungen über vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten, die zwischen ihnen bei Scheidung Bedeutung gewinnen. Ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten ist mit dem GG nur dann zu vereinbaren, wenn er zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet und erforderlich ist und die Ehegatten nicht übermäßig belastet (BVerfGE 60, 339). Diesen Anforderungen hatte der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der **Schlüsselgewalt** in **§ 1357 Abs. 1 BGB** idF v. 14.6.1976 (BGBl. I, 1421) Genüge getan (vgl. dazu im Einzelnen BVerfGE 81, 10 ff. sowie Art. 6 Rz. 440). Wegen des Verhältnisses des Art. 6 Abs. 1 zu Art. 3 Abs. 2 vgl. Art. 3 Rz. 2626 f.

Einstweilen frei.

22–30

### 3. Anwendungsbereich

#### a) Persönlicher Schutzbereich

Das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie ist seinem Wesen nach nur auf natürliche Personen anwendbar. Nur sie können unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 ein subjektives Recht herleiten (BVerfGE 13, 297 f.). 31

Indem Art. 6 Abs. 1 auf „Ehe“ und „Familie“ Bezug nimmt, wendet er seinen Schutz Personengemeinschaften zu, die im bürgerlich-rechtlichen und im öffentlich-rechtlichen Rechtsverkehr als solche grundsätzlich nicht in Erscheinung treten. Vielmehr beziehen sich die entsprechenden Rechtsnormen des Zivilrechts wie des öffentlichen Rechts regelmäßig nur auf die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaften. Vor diesem Hintergrund erschien es unangemessen, davon auszugehen, dass der Schutz des Art. 6 Abs. 1 allein der Gemeinschaft als Ganzer gelte (BVerfGE 76, 44 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 71 ff.; 13, 297 f.). Der persönliche Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 erfasst demgemäß jedenfalls auch die von einem Akt der öffentlichen Gewalt betroffenen Ehepartner und Familienangehörigen (BVerfGE 76, 44). 32

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass jedes einzelne Mitglied der durch Art. 6 Abs. 1 geschützten Gemeinschaften in den persönlichen Schutzbereich der Norm einbezogen und daher berechtigt ist, dies gegenüber einer die eheliche oder familiäre Gemeinschaft berührenden verwaltungsbehördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend zu machen (BVerfGE 76, 44 f. unter Hinweis auf BVerfGE 51, 395 sowie 31, 68). Art. 6 Abs. 1 schützt Ehe und Familie nicht nur im Interesse der individuellen Freiheit der Ehepartner und Familienangehörigen, sondern ebenso um der Freiheit des Einzelnen in der gelebten Gemeinschaft und um des Erhalts dieser Gemeinschaft willen, wie die Bezeichnung „Ehe“ und „Familie“ in der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 deutlich macht. Dieser Schutz zugunsten der Gemeinschaft erfasst alle ihre Mitglieder, auch wenn die jeweilige Maßnahme der öffentlichen Gewalt nur an ein einzelnes Mitglied adressiert ist. Denn es gibt im Hinblick auf Ehepartner und Familienangehörige nur eine einheitliche Ehe oder Familie. Dem Leitbild der Einheit von Ehe und Familie und der durch Art. 3 Abs. 2 verbürgten Gleichberechtigung der Ehegatten liefe es im Kern zuwider, wenn der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 in persönlicher Hinsicht gegenüber einem dem sachlichen Schutzbereich der Norm unterfallenden Hoheitsakt materiell- wie verfahrensrechtlich auf ein bestimmtes Ehe- oder Familienmitglied beschränkt bliebe. Nicht minder gestört 33

wären die Einheit von Ehe und Familie und die Gleichberechtigung der Ehepartner aber auch dann, wenn einem Ehepartner oder Familienangehörigen der Schutz des Art. 6 Abs. 1 nur aus abgeleitetem Recht, dh. nach Maßgabe und in den Grenzen der Rechtsstellung oder Rechtshandlungen des anderen Ehepartners oder eines sonstigen Familienmitglieds zustünde (BVerfGE 76, 45).

34–40 Einstweilen frei.

### b) Schutz der Ehe

41 Die Ehe ist ein öffentliches Rechtsverhältnis in dem Sinne, dass die Tatsache der Eheschließung für die Allgemeinheit erkennbar ist, die Eheschließung selbst unter amtlicher Mitwirkung erfolgt und der Bestand der Ehe amtlich registriert wird (BVerfGE 62, 330).

#### aa) Ehen nach deutschem Recht

42 Das Gebot des Schutzes der Ehe in Art. 6 Abs. 1 bezieht sich auf jede Ehe, die dem heute in der Bundesrepublik gesetzlich normierten bürgerlich-rechtlichen Institut Ehe entspricht (BVerfGE 6, 82).

43 Auszugehen ist davon, dass jede Ehe vor der Rechtsordnung gleichen Rang hat. Hieraus folgt, dass Art. 6 Abs. 1 unterschiedslos jede Ehe unter den Schutz der staatlichen Gemeinschaft stellt, sei sie von den Partnern als Erstehe oder nach einer Ehescheidung geschlossen (BVerfGE 55, 128 f.; 66, 93; 68, 267 f.).

44 Art. 6 Abs. 1 ist auch in solchen Fällen als Prüfungsmaßstab anzuwenden, in denen es um den Schutz von Ehegatten geht, deren Ehe, sei es durch Tod, sei es durch Scheidung, beendet worden war (BVerfGE 48, 366; 53, 296; 62, 329 f.).

45 Das eheliche Pflichtverhältnis wird durch die Trennung und Scheidung der Ehe zwar verändert, aber nicht beendet (BVerfGE 53, 297). Daraus ergibt sich, dass nicht nur die bestehende Ehe, sondern auch die **Folgewirkungen einer geschiedenen Ehe**, zu denen die Unterhaltsregelung gehört, durch Art. 6 Abs. 1 geschützt werden. Es ist daher von zwei auf dieser Gewährleistung beruhenden Grundrechtspositionen auszugehen, so dass sich nicht isoliert am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 prüfen lässt, ob der Unterhaltsvorrang des geschiedenen Ehegatten eine verfassungswidrige Benachteiligung der Ehegatten einer neuen Ehe darstellt. Hier ist vielmehr ergänzend der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1) als Prüfungsmaßstab heranzuziehen (BVerfGE 66, 93; vgl. ferner BVerfGE 108, 351, 364).

Das GG selbst enthält keine Definition der Ehe, sondern setzt sie als besondere Form menschlichen Zusammenlebens voraus. Die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Schutzes bedarf insoweit einer rechtlichen Regelung, die ausgestaltet und abgrenzt, welche **Lebensgemeinschaft als Ehe den Schutz der** Verfassung genießt. Der Gesetzgeber hat dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum, Form und Inhalt der Ehe zu bestimmen (BVerfGE 105, 345 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 70; 36, 162; 81, 6 f.). Das GG gewährleistet das Institut der Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie in den jeweils herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht (BVerfGE 105, 345 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 82 f.). Allerdings muss der Gesetzgeber bei der Ausformung der Ehe die **wesentlichen Strukturprinzipien** beachten, die sich aus der Anknüpfung des Art. 6 Abs. 1 an die vorgefundene Lebensform in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des verbürgten Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben. Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das GG seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die **Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft** ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates (BVerfGE 105, 345 unter Hinweis auf BVerfGE 10, 66; 29, 176; 62, 330; vgl. ferner BVerfGE 112, 50, 65; 131, 239, 259), in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können (BVerfGE 105, 345 unter Hinweis auf BVerfGE 39, 183; 48, 338; 66, 94; vgl. ferner BVerfGE 121, 175, 198).

Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 124, 199, 225; 126, 400, 420; vgl. ferner BVerfGE 131, 239, 259). Das gilt gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht und rechtfertigt es, die Partner im Falle der Auflösung der Ehe durch Trennung oder Tod besser zu stellen als Menschen, die in weniger verbindlichen Paarbeziehungen zusammenleben. Die **Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe**, und zwar auch der kinderlosen Ehe, liegt, insbesondere wenn man sie getrennt vom Schutz der Familie betrachtet, in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich **eingetragene Lebenspartnerschaft** und Ehe aber nicht. Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht (BVerfGE 124, 199, 225). Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht

(BVerfGE 124, 199, 226; 126, 400, 420). Denn aus der Befugnis, in Erfüllung und Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Förderauftrags die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lässt sich **kein in Art. 6 Abs. 1 enthaltenes Gebot herleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen**. Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind. Hier bedarf es jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung anderer Lebensformen rechtfertigt (BVerfGE 124, 199, 226; vgl. ferner BVerfGE 131, 239, 259). Der besondere Schutz, unter den Art. 6 Abs. 1 die Ehe als besondere Verantwortungsbeziehung stellt, rechtfertigt Besserstellungen der Ehe im Verhältnis zu ungebundenen Partnerbeziehungen, nicht aber ohne weiteres auch im Verhältnis zu einer rechtlich geordneten Lebensgemeinschaft, die sich von der Ehe durch die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheidet, wegen dieses Unterschiedes mit der Ehe nicht konkurriert und dem Institut der Ehe daher auch nicht abträglich sein kann, sondern es gerade auch Personen, die wegen ihres gleichen Geschlechts eine Ehe nicht eingehen können, ermöglichen soll, eine im Wesentlichen gleichartige institutionell stabilisierte Verantwortungsbeziehung einzugehen (BVerfGE 131, 239, 260). Allein der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1) entscheidet darüber, ob und inwieweit Dritten, wie eingetragenen Lebenspartnern, ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit einer gesetzlichen oder tatsächlichen Förderung von Ehegatten und Familienangehörigen zukommt (BVerfGE 126, 400, 421).

- 47 Der Begriff der Ehe kann nicht in dem Sinne erweiternd ausgelegt werden, dass er auch **nichteheliche Lebensgemeinschaften** erfasst. Dies gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern. Auch unmittelbar vor einer beabsichtigten Eheschließung greift der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe nicht; gewährleistet ist in diesem Zeitraum nur die Eheschließungsfreiheit (BVerfGE 112, 50, 65).
- 48 Auch die Ehe von Ehegatten, in denen einer von ihnen während der Ehezeit seine **Transsexualität** entdeckt oder offenbart und entsprechend seinem empfundenen oder während der Ehe durch operative Eingriffe gewandelten Geschlecht lebt, fällt unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1. Sie ist als Ehe zwischen einem Mann und einer Frau rechtmäßig zustandegekommen und hat bei ihrem Eingehen allen Merkmalen entsprochen, die den Gehalt der Ehe ausmachen. Solange der Gesetzgeber für das Eingehen der Ehe die Geschlechtlichkeit eines Menschen danach bestimmt, wie er personenstandsrechtlich zugeordnet ist, und das empfundene Geschlecht eines Transsexuellen personenstandsrechtlich nicht an-

erkennt, können Transsexuelle zur rechtlichen Absicherung einer Partnerschaft mit einem Partner, der personenstandsrechtlich dem anderen Geschlecht angehört, nur die ihnen eröffnete Ehe eingehen. Beschreiten sie diesen ihnen rechtlich zugewiesenen Weg und schließen eine Ehe, dann genießt diese uneingeschränkt den Schutz des Art. 6 Abs. 1. Dieser Schutz entfällt auch nicht dadurch, dass der transsexuelle Ehegatte während der Ehe durch operative Eingriffe seine äußeren Geschlechtsmerkmale dem empfundenen Geschlecht anpasst. Damit wird die Ehe zwar im Tatsächlichen und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nunmehr von gleichgeschlechtlichen Partnern geführt. Sie ist aber weiterhin eine dauerhafte Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft von zwei Ehegatten, die als solche vom grundrechtlichen Schutz des Art. 6 Abs. 1 nicht ausgenommen ist (BVerfGE 121, 175, 198 f.).

Einstweilen frei.

49–50

### **bb) Ehen nach ausländischem Recht**

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 ist nicht auf rein inlandsbezogene Ehen (und Familien) beschränkt, vielmehr umfasst er eheliche und familiäre Lebensgemeinschaften unabhängig davon, wo und nach Maßgabe welcher Rechtsordnung sie begründet wurden und ob die Rechtswirkungen des ehelichen oder familiären Bandes nach deutschem oder ausländischem Recht zu beurteilen sind (BVerfGE 76, 41 unter Hinweis auf BVerfGE 62, 330). Dies bedeutet allerdings nicht, dass Lebensgemeinschaften ehelicher und familiärer Art, die, wie beispielsweise Mehrehen, nach Maßgabe ausländischen Rechts eingegangen wurden, und die der Vorstellung des GG von Ehe und Familie fremd sind, ohne weiteres dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 unterfielen (BVerfGE 76, 41 f.).

51

Inwieweit Art. 6 Abs. 1 auf international verknüpfte Lebensgemeinschaften anwendbar ist, muss aus der Verfassung selbst ermittelt werden; die im Range unter der Verfassung stehenden Normen des deutschen Kollisionsrechts über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, durch die oder aufgrund derer solche Lebensgemeinschaften Einzelner begründet oder ausgelöst werden, können hierbei nur als Anhaltspunkt herangezogen werden (BVerfGE 76, 41 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 77).

52

Über Art. 13 Abs. 1 EGBGB konnte auch das Ergebnis eintreten, dass nach dem für den ausländischen Verlobten maßgebenden Heimatrecht eine rechtsgültige Ehe vorlag, während für den deutschen Verlobten die Verbindung als „Nichtehe“ zu beurteilen ist (BVerfGE 62, 331). Grundsätzlich unterliegt aber auch eine so zustande gekommene so genannte **hinkende Ehe** dem Schutz des Art. 6 Abs. 1. Der in § 13 EheG vorgesehenen Mitwirkung eines Standesbeam-

53

ten als Voraussetzung für eine wirksame Eheschließung nach deutschem Recht kommt als Ordnungselement zwar wesentliche Bedeutung zu. Nicht minder wesentlich ist aber auch die Willensübereinstimmung der Verlobten, miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Partner, die bei Abschluss einer „hinkenden Ehe“ ihre Verbindung als dauernde Gemeinschaft beabsichtigen und versprechen, haben insoweit die Voraussetzungen für eine Ehe erfüllt. Da ihre lebenslange personale Gemeinschaft zudem durch die für den anderen Verlobten maßgebliche Rechtsordnung anerkannt wird, kann dieser Verbindung der Schutz des Art. 6 Abs. 1 jedenfalls dann nicht versagt werden, wenn es sich um den Anspruch auf Versorgung nach dem Tode eines Partners handelt (BVerfGE 62, 331). Ob der Schutz des Art. 6 Abs. 1 auch dann eingreifen würde, wenn die Ehe nach der maßgebenden ausländischen Rechtsordnung des einen Verlobten in einer Weise geschlossen würde, die dem ordre public der deutschen Rechtsordnung widerspräche, hat das BVerfG bisher offen gelassen (BVerfGE 62, 331). Der Einbeziehung einer nach deutschem Recht unwirksamen Ehe in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 steht jedenfalls die Besorgnis nicht entgegen, die Außerachtlassung des familienrechtlichen Status der Witwe aus einer nach deutschem Recht nicht wirksamen Verbindung führe zu einer nicht zu rechtfertigenden Verwischung der Grenzen zu eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Die hinkende Ehe unterscheidet sich erkennbar von der eheähnlichen Lebensgemeinschaft dadurch, dass eine nach ausländischem Recht wirksame und damit auch nachweisbare Eheschließung vorliegt (BVerfGE 62, 331 f.).

54–59 Einstweilen frei.

### c) Schutz der Familie

- 60 Die Familie iS von Art. 6 Abs. 1 ist die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Neben der durch Geburt entstandenen Familie wird grundsätzlich auch jede andere von der staatlichen Rechtsordnung anerkannte Gemeinschaft von Eltern und Kindern geschützt (BVerfGE 80, 90 unter Hinweis auf BVerfGE 18, 105 f.). Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden (BVerfGE 108, 82, 112 unter Hinweis auf BVerfGE 10, 59, 66; 18, 97, 105 f.; 79, 256, 267; vgl. auch BVerfGE 106, 166, 176). Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, bilden sie gemeinsam eine Familie. Ist dies nicht der Fall, tragen aber beide Eltern tatsächlich Verantwortung für das Kind, hat dieses zwei Familien, die von Art. 6 Abs. 1 geschützt sind: die mit der Mutter und die mit dem Vater (BVerfGE 108, 82, 112 unter Hinweis auf BVerfGE 45, 104, 123; vgl. ferner BVerfGE 127, 263, 287; 2. K. v. 12.5.2006 – 1 BvR 254/06).

Wenn § 1767 BGB idF v. 2.7.1976 (BGBl. I, 1749) eine Annahme an Kindes Statt vorsieht und auch die **Adoption eines Volljährigen** gestattet, bleibt dieser Entstehungstatbestand für eine Familie im Rahmen der Vorgaben des Art. 6 Abs. 1. Eine so begründete Familie hat am besonderen Schutz der staatlichen Ordnung nach Art. 6 Abs. 1 teil (BVerfGE 80, 90).

Art. 6 Abs. 1 iVm. Abs. 2 schützt die Familie zunächst und zuvörderst als **Lebens- und Erziehungsgemeinschaft**. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder findet in der Familie und in der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage. Eine Familie als verantwortliche Elternschaft wird von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt. Mit wachsender Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Kindes treten Verantwortlichkeit und Sorgerecht der Eltern zurück. Die Lebensgemeinschaft kann dadurch zur bloßen **Hausgemeinschaft** werden, die Gemeinsamkeiten des Zusammenwohnens wahrt, jedem Mitglied der Familie im Übrigen aber die unabhängige Gestaltung seines Lebens überlässt. Mit der Auflösung der Hausgemeinschaft kann sich die Familie sodann zur bloßen **Begegnungsgemeinschaft** wandeln, bei der Eltern und Kinder nur den gelegentlichen Umgang pflegen. Die Haus- oder Lebensgemeinschaft setzt sich in der Familie unter Erwachsenen von Rechts wegen fort, wenn weiterhin Unterhalt und Beistand geleistet wird und dies in einer Hausgemeinschaft geschieht (vgl. §§ 1612 Abs. 2, 1618a BGB idF v. 11.8.1961, BGBl. I, 1221). Unabhängig hiervon bietet die Familie den erwachsenen Familienmitgliedern Raum für Ermutigung und Zuspruch und festigt die Fähigkeit zu verantwortlichem Leben in der Gemeinschaft (BVerfGE 80, 90 f. unter Hinweis auf BVerfGE 57, 178). Auch für den Erwachsenen ist die Familie eine Gemeinschaft, die der auf Dialog angelegten geistigen Natur des Menschen entspricht (BVerfGE 80, 91 unter Hinweis auf BVerfGE 76, 51).

Die **durch Adoption eines Erwachsenen entstandene Familie** kommt als Erziehungsgemeinschaft nicht mehr in Betracht; sie ist in der Regel nicht als Lebensgemeinschaft, sondern nur als Begegnungs- und möglicherweise als Hausgemeinschaft angelegt. Das BGB hat diese tatsächlichen Unterschiede aufgenommen und die Volljährigenadoption mit geringeren Rechtswirkungen ausgestattet (§ 1770 Abs. 1 BGB idF v. 11.8.1961, BGBl. I, 1221). § 6 iVm. § 3 Nr. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes idF des Adoptionsgesetzes von 1976 verknüpft den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur mit der Minderjährigenadoption durch einen Deutschen. Damit wird an die Erfahrung angeknüpft, dass in der durch Erwachsenenadoption begründeten Familie regelmäßig keine Lebensgemeinschaft besteht, die Familie also kein Zusammenleben erfordert. Unbeschadet der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen, die den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 nicht definieren, sondern nur die daraus folgenden Schutzwirkungen modifizieren und beschränken, kann sich ein als Erwachsener von einem Deutschen adoptierter Ausländer, der sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält oder innerhalb des Bundesgebietes ohne Aufenthaltserlaubnis verweilt, auf aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 berufen, wenn er eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt bei seinen im Inland lebenden Familienangehörigen begehrt und die Einreiseerlaubnis zu diesem Zweck beantragt (BVerfGE 80, 91 unter Hinweis auf BVerfGE 76, 46). Die im Inland lebenden Eltern sind im persönlichen Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 betroffen, wenn ihrem Kind der Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zwecke des familiären Zusammenlebens versagt wird (BVerfGE 80, 91 f. unter Hinweis auf BVerfGE 76, 45 f.).

Das Gebot des Schutzes der Familie in Art. 6 Abs. 1 bezieht sich auf jede Familie, die dem heute in der Bundesrepublik normierten bürgerlich-rechtlichen Institut der Familie entspricht (BVerfGE 6, 82). Innerhalb des Art. 6 Abs. 1 ist die

Familie als Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern Gegenstand der Regelung in den Absätzen 1, 2 und 3, die in innerem Zusammenhang miteinander stehen, jedoch jeweils besondere Aspekte des einheitlichen Gegenstandes betreffen. Dabei ist die Familie als ein geschlossener, eigenständiger Lebensbereich zu verstehen (BVerfGE 24, 135; 51, 398).

- 62 Das BVerfG hat zunächst Art. 6 Abs. 1 nur auf die aus Mutter und nichtehelichem Kind bestehende Gemeinschaft angewandt (vgl. BVerfGE 8, 215; 18, 105; 25, 196). Nach dem Wegfall des § 1589 Abs. 2 BGB, der eine Verwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater ausschloss, gilt Art. 6 Abs. 1 auch für diese Beziehung (BVerfGE 45, 123). Hinsichtlich des nichtehelichen Vaters ist anerkannt, dass jedenfalls sein Zusammenleben mit dem Kind als eine durch Art. 6 Abs. 1 geschützte Gemeinschaft anzusehen ist (BVerfGE 45, 123; 56, 382; 79, 211). Trägt der leibliche, aber nicht rechtliche Vater tatsächlich Verantwortung für sein Kind und entsteht daraus eine soziale Beziehung zwischen ihm und dem Kind, bilden beide eine Familie, die vom Schutz des Art. 6 Abs. 1 erfasst ist, ungeachtet des fehlenden Rechtsstatus als Vater oder anderer familiärer Bezüge des Kindes (BVerfGE 108, 82, 112).
- 63 Art. 6 Abs. 1 schützt das Zusammenleben von Eltern und Kindern in einer häuslichen Gemeinschaft (BVerfGE 79, 211 unter Hinweis auf BVerfGE 28, 112). Art. 6 Abs. 1 umfasst jedoch nicht den Schutz der **Generationen-Großfamilie**. Familie iS des Art. 6 Abs. 1 bedeutet vielmehr grundsätzlich die in der Hausgemeinschaft geeinte engere Familie, das sind die Eltern mit ihren Kindern (BVerfGE 48, 339). Hierunter fallen auch die volljährigen Kinder. Für eine seelische Stabilisierung auch von erwachsenen Familienmitgliedern gewinnt das Eltern-Kind-Verhältnis in Krisensituationen der Persönlichkeit erhöhte Bedeutung. Die Familie gewährt den von öffentlicher Kontrolle freien Raum für eine entlastende Selbstdarstellung; sie trägt auch zur Erhaltung der Fähigkeit zu gesellschaftlicher Integration der Person bei. Die Gemeinschaft von Eltern und Kindern erfüllt insofern eine ähnliche Aufgabe wie die eheliche Lebensgemeinschaft (BVerfGE 57, 178).
- 64 Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sind indes nicht gehindert, den Familienbegriff in anderen Zusammenhängen zu erweitern und daraus Folgerungen herzuleiten. Ein solcher **weitergehender Familienbegriff** unterfällt jedoch nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 (BVerfGE 59, 63).
- 65–70 Einstweilen frei.

#### 4. Materieller Gehalt

##### a) Schutz- und Förderungspflicht des Staates

Art. 6 Abs. 1 statuiert ein umfassendes, an die Adresse des Staates gerichtetes **Schutzgebot**, das weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt ist (BVerfGE 24, 135). Er verpflichtet den Staat, die aus Eltern und Kindern bestehende Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen wie auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren (BVerfGE 33, 238 unter Hinweis auf BVerfGE 10, 83; 13, 347; 24, 135; 28, 112; vgl. ferner BVerfGE 51, 398; 79, 273). Das in Art. 6 Abs. 1 enthaltene Verbot, Ehe und Familie durch staatliche Maßnahmen zu benachteiligen, gilt auch für den Bereich der staatlichen Gewährung von Leistungen und Vorteilen (BVerfGE 82, 80 unter Hinweis auf BVerfGE 28, 347). Der Gesetzgeber kann grundsätzlich im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit bestimmen, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen besonderen Schutz der Ehe verwirklichen will (BVerfGE 37, 258 unter Hinweis auf BVerfGE 21, 6; vgl. ferner BVerfGE 11, 126; 39, 326; 43, 123 f.; 48, 366). Jedoch ist auch dem Kindeswohl im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 Rechnung zu tragen (BVerfGE 79, 211). 71

Art. 6 Abs. 1 stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Eine auf dem Vergleich zweier Sachverhalte beruhende Bewertung kann also aus dieser Norm nur hergeleitet werden, wenn Ehegatten oder Familienangehörige gegenüber Ledigen oder Nichtfamilienangehörigen benachteiligt werden (BVerfGE 11, 69 unter Hinweis auf BVerfGE 9, 242). Für einen Vergleich der Behandlung verschiedener Ehepaare und Familien (BVerfGE 43, 118; 45, 126; 47, 19), die möglicherweise eintretende Benachteiligung eines Ehegatten bei gleichzeitiger Begünstigung des anderen (BVerfGE 12, 165) wie für die Verteilung von Begünstigungen zwischen „Ehe“ und „Familie“ gibt Art. 6 Abs. 1 keinen Maßstab ab. So könnte zB die Benachteiligung der Kinder durch eine gesetzliche Regelung gegenüber dem überlebenden Ehegatten nur dann gegen Art. 6 Abs. 1 verstoßen, wenn sie in einem solchen Ausmaß entrechtet würden, dass sich eine Gefahr für die Institution der Familie ergäbe (BVerfGE 11, 69). 72

Der in Art. 6 Abs. 1 statuierte besondere Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie umschließt positiv die Aufgabe für den Staat, Ehe und Familie nicht nur vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren, sondern auch durch geeignete Maßnahmen zu fördern, negativ das Verbot für den Staat selbst, die Ehe zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen (BVerfGE 6, 76; 24, 109; 28, 112, 347; 32, 267; 38, 170; 55, 126 f.; 81, 6; vgl. ferner zur Berechtigung, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen: BVerfGE 124, 199, 225; 126, 400, 420; 1. K. v. 20.9.2007 – 2 BvR 855/06), wo- 73

bei für eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 nicht erforderlich ist, dass eine Gefährdung der Bereitschaft zur Eheschließung herbeigeführt wird. Es genügt, dass bestehende Ehen betroffen werden (BVerfGE 12, 167; 28, 347).

- 74 Die grundsätzlich bestehende **Pflicht des Staates zur Förderung der Familie** geht jedoch nicht so weit, dass er gehalten wäre, jegliche die Familie treffende finanzielle Belastung auszugleichen (BVerfGE 23, 264; 28, 113; 43, 121; 75, 360; 82, 81). Auch erwachsen aus dem in dieser Verfassungsnorm enthaltenen Gebot positiver Förderung der Familie noch keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen (BVerfGE 39, 326; 82, 81). Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen iS dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten (BVerfGE 82, 82). Aus der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 iVm. dem Sozialstaatsprinzip lässt sich zwar die allgemeine Pflicht des Staates zu einem **Familienlastenausgleich** entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher Ausgleich vorzunehmen ist. Dies liegt vielmehr grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (BVerfGE 39, 326 unter Hinweis auf BVerfGE 11, 126; 23, 264; 28, 113 f.; 21, 6; s. ferner BVerfGE 82, 81; 107, 205, 213; 112, 50, 65 f.; 127, 263, 278; 3. K. v. 4.12.2006 – 1 BvR 2481/06; 3. K. v. 29.8.2007 – 1 BvR 858/03). Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen können aus dem Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 nicht hergeleitet werden (BVerfGE 107, 205, 213 unter Hinweis auf BVerfGE 82, 60, 81; vgl. ferner zum Erziehungsgeld: BVerfGE 130, 240, 252).

[Anschluss S. 14/1]

Die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 wirkt sich, soweit sie eine **Konkretisierung des Gleichheitssatzes** enthält, im Rahmen einer freiwilligen Förderungsmaßnahme des Staates dahin aus, dass Verheiratete nicht allein deshalb, weil sie verheiratet sind, weniger erhalten dürfen als Ledige, dh. nicht, dass sie immer und in jedem Zusammenhang mehr oder mindestens gleichviel erhalten wie Ledige. Es widerspricht dem Gebot des Ehe- und Familienschutzes zwar nicht in jedem Fall, wenn der Staat die normalerweise vorauszusetzende Lebens- und Interessengemeinschaft der Ehegatten und die sich daraus ergebende wirtschaftliche Situation bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt (BVerfGE 24, 109; 32, 267 f.). Es bedarf aber einleuchtender Sachgründe, die erkennen lassen, dass eine für Ehegatten verhältnismäßig ungünstige Regelung ihren Grund in der durch die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft gekennzeichneten besonderen Lage der Ehegatten hat, und dass deren Berücksichtigung gerade bei dieser konkreten Maßnahme den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft nicht widerspricht, somit nicht als Diskriminierung der Ehe angesehen werden kann (BVerfGE 17, 217; 24, 109; 28, 347; 32, 268; 75, 366). 75

Art. 6 Abs. 1 enthält einen **besonderen Gleichheitssatz**, der untersagt, Eltern oder alleinerziehende Elternteile gegenüber Kinderlosen schlechter zu stellen (BVerfGE 112, 268, 279 unter Hinweis auf BVerfGE 99, 216, 232). 76

Einstweilen frei.

77–85

#### aa) **Materiell-wirtschaftlicher Bereich**

Art. 6 Abs. 1 schützt nicht nur den immateriell-persönlichen, sondern auch den materiell-wirtschaftlichen Bereich der Familie (BVerfGE 33, 238; 51, 398; 53, 296; 61, 347; 80, 90; 82, 27; 99, 231), was auch und gerade für das Gebiet des Sozialversicherungsrechts gilt (BVerfGE 28, 112 unter Hinweis auf BVerfGE 17, 38, 62; vgl. ferner BVerfGE 48, 366; 55, 127; 62, 332). Das bedeutet jedoch nicht, dass jede Auslegung einer Vorschrift des einfachen Rechts, die für den betroffenen Familienangehörigen nachteilig ist, dem Art. 6 Abs. 1 widerspricht. Ein Verstoß gegen diese Norm kommt nur dann in Betracht, wenn eine Gesetzesbestimmung oder deren Auslegung gerade an das Bestehen einer Familienbeziehung zwischen Eltern und Kindern wirtschaftlich nachteilige Rechtsfolgen knüpft. Führt sie dagegen ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Familienbeziehung zu einer solchen Rechtsfolge, würde also insbesondere ein Nichtfamilienmitglied denselben Rechtswirkungen unterworfen, so scheidet eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 jedenfalls als Benachteiligungsverbot aus (BVerfGE 28, 112). 86

Im Zusammenhang mit dem Schutz, den Art. 6 Abs. 1 auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts entfaltet, ist die **Witwenversorgung** durch die

Gewährung einer Hinterbliebenenrente zu sehen. Sie knüpft an die Ehe an. Durch sie wird der Ehefrau aufgrund ihrer Eheschließung ein abgeleiteter Anspruch auf Hinterbliebenenrente eingeräumt, ohne dass sie eigene Beiträge zu leisten hätte. Diese Rente ist für viele Witwen von existentieller Bedeutung. Ohne eine solche Sicherung nach dem Tode des Ehemannes wäre die wirtschaftliche Situation auch während bestehender Ehe jedenfalls in solchen Fällen, in denen die Ehefrau – etwa wegen Kindererziehung – keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen kann, durch die Notwendigkeit des Aufbaus einer eigenen Alterssicherung erheblich belastet. Deswegen entspricht die sozialversicherungsrechtliche Regelung über die Gewährung von Witwenrente dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1; sie bedeutet gleichzeitig eine Konkretisierung des Sozialstaatsgebots (BVerfGE 62, 332).

- 87 Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Förderung der Familie lässt der Verwaltung und den Gerichten, jedenfalls soweit es um die Bewilligung von Mitteln der Sozialhilfe geht, Raum für sachgerechte Erwägungen, auch wenn diese sich nicht mit den Wünschen der hilfsbedürftigen Personen decken (BVerfGE 61, 27).
- 88 Art. 6 Abs. 1 bezweckt aber nicht nur den Schutz vor Benachteiligungen; aus dieser Norm erwächst auch das Gebot zur Förderung der Familie. Jedoch lässt sich ein Gebot der materiellen Besserstellung eines Familienmitglieds gegenüber einem Nichtfamilienmitglied aus Art. 6 Abs. 1 nicht herleiten. Zwar verfolgt diese Verfassungsbestimmung das Ziel, auch den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu fördern (BVerfGE 28, 113 unter Hinweis auf BVerfGE 13, 347; vgl. auch BVerfGE 40, 132). Das geht jedoch nicht so weit, dass der Staat gehalten wäre, jegliche die Familie treffende Belastung auszugleichen (BVerfGE 28, 113 unter Hinweis auf BVerfGE 23, 264; ebenso BVerfGE 43, 121; 55, 127) oder jeden Unterhaltspflichtigen finanziell zu entlasten (BVerfGE 40, 132 unter Hinweis auf BVerfGE 23, 264; 28, 113 f.; ebenso BVerfGE 43, 121).
- 89 Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen und im Kontext anderweitiger Fördernotwendigkeiten. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten. Nur unter Abwägung aller Belange lässt sich ermitteln, ob die Familienförderung durch den Staat offensichtlich unangemessen ist. Demgemäß lässt sich aus der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 iVm. dem Sozialstaatsprinzip zwar die allgemeine Pflicht des Staates zu einem **Familienlastenausgleich** entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist.

Aus dem Verfassungsauftrag, einen wirksamen Familienlastenausgleich zu schaffen, lassen sich konkrete Folgerungen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme, in denen der Familienlastenausgleich zu verwirklichen ist, nicht ableiten. Insoweit besteht vielmehr grundsätzlich Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (BVerfGE 103, 259 f. unter Hinweis auf BVerfGE 87, 35 f.).

Einstweilen frei.

90–99

### bb) Steuerrecht insbesondere

Der Gesetzgeber darf Verheiratete steuerlich anders behandeln als Ledige. Jedoch müssen sich für eine Differenzierung zu Lasten Verheirateter aus der Natur des geregelten Lebensverhältnisses oder aus den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben für eine bestimmte Steuerart einleuchtende Sachgründe ergeben. Die Berücksichtigung der durch die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft gekennzeichneten besonderen Lage der Ehegatten darf gerade bei der konkreten Maßnahme die Ehe nicht diskriminieren (BVerfGE 114, 303, 333). Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Ehepartner oder Eltern wegen ihrer Ehe oder Familie und deren Gestaltungen von **Steuerentlastungen** ausgeschlossen werden (BVerfGE 99, 232 unter Hinweis auf BVerfGE 12, 167). Das Gebot der Steuergleichheit fordert zumindest für die direkten Steuern eine **Belastung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit** (BVerfGE 99, 232 unter Hinweis auf BVerfGE 43, 8 ff.; 61, 343; 66, 222; 82, 86; 89, 352).

Aus Art. 1 Abs. 1 iVm. dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 folgt das verfassungsrechtliche Gebot, dass der Staat das Einkommen dem Steuerpflichtigen insoweit steuerfrei belassen muss, als es Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Daseins ist – „**Existenzminimum**“ – (vgl. BVerfGE 82, 85). Bei der Besteuerung einer Familie gilt dies – unter zusätzlicher Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 – für das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder (BVerfGE 99, 233 unter Hinweis auf BVerfGE 82, 85; 87, 169). Bei der Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit muss der Staat daher den **Unterhaltsaufwand für Kinder des Steuerpflichtigen** in dem Umfang als besteuerebares Einkommen außer Betracht lassen, in dem dieses zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich ist (BVerfGE 99, 233 unter Hinweis

[Anschluss S. 16/1]



auf BVerfGE 82, 87). Dieses Existenzminimum wird nach dem Bedarf, nicht nach einem tatsächlichen Aufwand bemessen (BVerfGE 99, 233 unter Hinweis auf BVerfGE 82, 91; 87, 170). Darüber hinaus kann der Kindesunterhalt nicht mit der privaten Bedürfnisbefriedigung rechtlich gleichgestellt werden; der Steuergesetzgeber darf deshalb auf die Mittel, die zur Pflege und Erziehung der Kinder unerlässlich sind, nicht in der Weise zugreifen wie auf finanzielle Mittel, die zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden (BVerfGE 99, 233 unter Hinweis auf BVerfGE 82, 87; 84, 359 f.; 87, 38; 87, 170).

Die Leistungsfähigkeit von Eltern wird demnach, über den existentiellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus, generell durch den Betreuungsbedarf gemindert. Dieser **Betreuungsbedarf** ist als Bestandteil des kindbedingten Existenzminimums steuerlich zu verschonen. Steuerpflichtige mit Kindern sind wegen ihrer Betreuungspflichten, die ihre Arbeitskraft oder ihre Zahlungsfähigkeit beanspruchen, im Vergleich zu Steuerpflichtigen ohne Kinder steuerlich weniger leistungsfähig. Würde dieser auf der elterlichen Pflicht zur Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beruhende Bedarf bei der Bemessung der Einkommensteuer außer Betracht gelassen, wären die Eltern gegenüber kinderlosen Steuerpflichtigen benachteiligt, deren Leistungsfähigkeit nicht durch die Erfüllung elterlicher Pflichten gemindert wird. Das Gebot der horizontalen Gleichheit wäre verletzt (BVerfGE 99, 233 f.). Der **Betreuungsbedarf muss als notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums** einkommensteuerlich unbelastet bleiben, ohne dass danach unterschieden werden dürfte, in welcher Weise dieser Bedarf gedeckt wird. Das Einkommensteuergesetz hat den Betreuungsbedarf eines Kindes stets zu verschonen, mögen die Eltern das Kind persönlich betreuen, mögen sie eine zeitweilige Fremdbetreuung des Kindes, zB im Kindergarten, pädagogisch für richtig halten oder mögen sich beide Eltern für eine Erwerbstätigkeit entscheiden und deshalb eine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen. Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. I auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt (vgl. BVerfGE 99, 234 unter Hinweis auf BVerfGE 87, 38 f.; 88, 258 f.). Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Der Staat muss auch Voraussetzungen schaffen, dass die Wahrnehmung der familiären

Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, dass eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und dass die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden (BVerfGE 99, 234 unter Hinweis auf BVerfGE 88, 260).

Die **Untergrenze** der zu berücksichtigenden existenzsichernden Aufwendungen ist durch die **Sozialhilfeleistungen** konkretisiert, die das im Sozialstaat anerkannte Existenzminimum gewährleisten sollen, verbrauchsbezogen ermittelt und auch regelmäßig den veränderten Lebensverhältnissen angepasst werden. Mindestens das, was der Gesetzgeber dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt, muss er auch dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen belassen (BVerfGE 99, 260 unter Hinweis auf BVerfGE 87, 171; 91, 111). Die verfassungsrechtlich vorgegebene Maßgröße des sozialhilferechtlich anerkannten existenznotwendigen Mindestbedarfs errechnet sich auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes in folgenden Positionen: Regelsatz gemäß § 22 Abs. III BSHG, Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 3 Abs. I und II Regelsatzverordnung, Einmalbeihilfen für zusätzlichen Grundbedarf, der nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, und Mehrbedarf gem. § 23 Abs. IV Nr. 1 BSHG zur Berücksichtigung der durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse (BVerfGE 99, 260). Diese von Verfassungs wegen zu berücksichtigenden Positionen dürfen zwar in einer vergrößernden, die Abwicklung von Massenverfahren erleichternden Art und Weise typisiert werden, sind dabei aber so zu bemessen, dass die Abzugsbeträge in allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (BVerfGE 99, 261 unter Hinweis auf BVerfGE 87, 172).

- 101 Nach Art. 6 Abs. I dürfen Verheiratete im Vergleich zu Ledigen nicht allein deshalb schlechter gestellt werden, weil sie verheiratet sind (BVerfGE 75, 366 unter Hinweis auf BVerfGE 47, 19; 69, 205). Auch im Steuerrecht verbietet Art. 6 Abs. I dem Gesetzgeber, Ehegatten gegenüber Ledigen zu benachteiligen, untersagt also insbesondere die an Ehe und Familie anknüpfende Sonderbehandlung, soweit nicht ein besonderer Rechtfertigungsgrund anzuerkennen ist (BVerfGE 13, 299). Vor Art. 6 Abs. I können steuerliche Benachteiligungen in aller Regel nur dann Bestand haben, wenn sich hierfür aus der Natur des geordneten Lebensverhältnisses sachgerechte Gründe ergeben (BVerfGE 29, 112). Dabei kommt es allein auf die Tatsache der Benachteiligung, nicht darauf an, mit

welchen Mitteln der Eingriff erfolgt (BVerfGE 13, 299 unter Hinweis auf BVerfGE 3, 240; 6, 71 f., 77, 280; 9, 247 f.; 10, 73; 12, 25, 163 ff., 167).

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Ehe Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein kann, soweit sie der Natur des geregelten Lebensverhältnisses angemessen sind (BVerfGE 9, 247 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 77; vgl. auch BVerfGE 19, 238). Unter dem Blickpunkt des Art. 6 Abs. I unbedenklich ist daher sicherlich die Einführung begünstigender steuerrechtlicher Vorschriften (BVerfGE 6, 76 f.). Aber auch gesetzliche Vorschriften, die lediglich einer Umgehung der Steuerpflicht durch eine vorgeschobene zivilrechtliche Verteilung der Einkünfte zwischen Ehegatten entgegenwirken sollen, stellen keine gegen Art. 6 Abs. I verstoßende Benachteiligung der Ehe dar (BVerfGE 9, 247 f. unter Hinweis auf BVerfGE 6, 84). Verfassungsgemäß sind schließlich solche Vorschriften, die nur in bestimmten Fällen die unbeabsichtigte Nebenfolge haben, sich als Beschwer der Ehe auszuwirken (BVerfGE 6, 77). Ausnahmefälle, in denen eine Benachteiligung eintritt, können und müssen bei einer im Ganzen dem Gedanken des Familienschutzes großzügig Rechnung tragenden Regelung hingenommen werden (BVerfGE 23, 84 unter Hinweis auf BVerfGE 12, 165 f.; 15, 333). Für Ehegatten ist also gegenüber Ledigen eine gesetzliche Benachteiligung hinzunehmen, wenn die allgemeine Tendenz des Gesetzes zur Gleichbehandlung ausgeht und die Ehegatten teilweise begünstigt, teilweise benachteiligt werden, die gesetzliche Regelung im Ganzen sich aber vorteilhaft oder zumindest „eheneutral“ auswirkt und wenn die gesetzlichen Vorteile denen zugute kommen, die zu den von der Benachteiligung Betroffenen gehören (BVerfGE 32, 269 unter Hinweis auf BVerfGE 11, 58 f.; 12, 165 ff.; 15, 333; 18, 106 f.; 75, 366 f.).

Daher ist zB der Grundsatz „zusammenlebende Ehegatten bilden im Bereich des Steuerrechts eine Einheit, weil sie in einen Topf wirtschaften“, nicht schlechthin unvereinbar mit Art. 6 Abs. I. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Ehe Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein kann, wenn die Natur des geregelten Lebensgebietes es rechtfertigt. So kann im Bereich von Steuerprivilegien berücksichtigt werden, dass Eheleuten typischerweise bestimmte Ausgaben nicht erwachsen, so dass ein gerade mit Rücksicht auf solche Ausgaben gewährter Freibetrag ihnen versagt werden darf (BVerfGE 17, 219 unter Hinweis auf BVerfGE 14, 34 ff.). Deshalb widerspricht es dem Gebot des Ehe- und Familienschutzes nicht unbedingt, wenn der Staat dort, wo er lediglich fördert und hilft, die normalerweise vorauszusetzende Lebens- und Interessengemeinschaft der Ehegatten in der Weise berücksichtigt, dass er das Ausmaß einer finanziellen Zuwendung ihrer besonderen wirtschaftlichen Situation und der dadurch etwa geminderten Förderungsbedürftigkeit anpasst (BVerfGE 17, 219 f. unter Hinweis auf BVerfGE 12, 190; ebenso BVerfGE 22, 104 f.).

- 104 Der Gesetzgeber muss, wenn er dem Gebot des Art. 6 Abs. I GG gerecht werden will, Regelungen vermeiden, die geeignet sind, in die freie Entscheidung der Ehegatten über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe einzugreifen (vgl. BVerfGE 66, 84, 94; 87, 234, 258 f.). Wie das BVerfG schon früh hervorgehoben hat, fällt in diesen Bereich auch die Entscheidung darüber, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widmen oder beruflich tätig sein und eigenes Einkommen erwerben will; eine Einwirkung des Gesetzgebers dahin, die Ehefrau „ins Haus zurückzuführen“, wäre deshalb auch wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. I GG verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 6, 55, 81 f.; 21, 329, 353). Gleiches gilt, wenn der Ehemann durch eine gesetzliche Regelung in seiner Entscheidungsfreiheit hinsichtlich einer eigenen Erwerbstätigkeit beeinträchtigt wird, weil oder solange seine Ehefrau erwerbstätig ist. Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erstreckt sich auf die „Alleinverdiener-ehe“ ebenso wie auf die „Doppelverdiener-ehe“ (vgl. zB BVerfGE 66, 84, 94; 87, 234, 258 f.) (BVerfGE 107, 27, 52). Das **Splitting** ermöglicht den Ehegatten die freie Entscheidung, ob einer allein ein möglichst hohes Familieneinkommen erwirtschaften und sich deshalb in seinem Beruf vollständig engagieren soll, während der andere Partner den Haushalt führt, oder ob statt dessen beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein wollen, so dass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken. Auf diese Weise wird sowohl die bei einer Zusammenveranlagung ohne Splitting gegebene verfassungswidrige Benachteiligung derjenigen Ehe vermieden, in der beide Partner berufstätig sind, als auch die bei einer getrennten Veranlagung drohende Gefahr der Benachteiligung der Hausfrauen- und Hausmannehe ausgeschlossen. Damit ist das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuer „Vergünstigung“, sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. I und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. I) orientierte sachgerechte Besteuerung. Durch dieses Verfahren wird auch vermieden, dass Eheleute mit mittleren und kleineren Einkommen in der Progressionszone, vor allem Arbeitnehmer, gegenüber Eheleuten mit hohem Einkommen, vor allem Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen, benachteiligt werden (BVerfGE 61, 347 f.).
- 105 Die Gründe, die den Splittingtarif für Eheleute rechtfertigen, sind auf **Alleinerziehende mit Kindern** nicht übertragbar, so dass der Gleichheitssatz iVm. Art. 6 Abs. I eine Ausdehnung des Splittingvorteils auf diese Personengruppe nicht gebietet. Zwischen Alleinerziehenden und ihren Kindern besteht weder wirtschaftlich noch familienrechtlich eine Gemeinschaft des Erwerbs, die zu einer anteiligen Teilhabe am Familieneinkommen führt, sondern ein Unterhaltsverhältnis. Auch kommt für Alleinerziehende mit Kindern ein durch Art. 6 Abs. I zu schützendes Recht, über die Aufgabenverteilung in der Ehe partner-

schaftlich zu entscheiden, von vornherein nicht in Betracht. Jedoch war ihre Besteuerung im Vergleich zur Ehegattenbesteuerung deshalb mit Art. 3 Abs. I iVm. Art. 6 Abs. I unvereinbar, weil das Einkommensteuerrecht die Tatsache außer Betracht ließ, dass die Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand gemindert ist, der bei Ehepaaren typischerweise nicht anfällt oder, wenn beide Partner berufstätig sind, aus dem erhöhten Familieneinkommen bestritten werden kann (BVerfGE 61, 348; 68, 152 f.).

Einstweilen frei.

106–115

### **b) Eherecht**

Der Schutz des Art. 6 Abs. I umfasst namentlich die Freiheit der Eheschließung und Familiengründung und das Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben (BVerfGE 76, 42). 116

[Anschluss S. 19]



### aa) Eheschließungsfreiheit

Dem Einzelnen können aus Art. 6 Abs. I Rechte erwachsen (BVerfGE 29, 175 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 72; 24, 135), insbesondere soll durch Art. 6 Abs. I auch der ungehinderte Zugang zur Ehe garantiert und die Eheschließung nicht gefährdet werden (BVerfGE 29, 175 unter Hinweis auf BVerfGE 28, 347). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält das Grundrecht aus Art. 6 Abs. I als wesentlichen Bestandteil das Recht oder die Freiheit, die Ehe mit einem selbstgewählten Partner einzugehen (BVerfGE 36, 161 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 67). Diese Freiheit, mit dem selbstgewählten Partner die Ehe einzugehen, bildet einen elementaren Bestandteil der durch die Grundrechte gewährleisteten freien persönlichen Existenz des Menschen (BVerfGE 36, 162) und ist weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt. Die Schranken, wie sie Art. 2 Abs. I für die allgemeine Handlungsfreiheit normiert, gelten daher für die Eheschließungsfreiheit nicht. Besonders kann diese nicht von vornherein nur in den Grenzen, die durch die Eheverbote des einfachen Rechts gezogen sind, ausgeübt werden (BVerfGE 36, 161 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 68 f.).

Der Wirkungsbereich des Art. 6 Abs. I erschöpft sich nicht in den das Institut der Ehe formenden Normen des Ehe- und Familienrechts (BVerfGE 31, 68 f. unter Hinweis auf BVerfGE 6, 73); das umfassende an den Staat gerichtete Schutzgebot der Vorschrift ist weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt (BVerfGE 31, 69 unter Hinweis auf BVerfGE 24, 135). Dennoch läßt die Freiheit der Eheschließung gesetzliche Regeln über die **Formen der Eheschließung** und ihre sachlichen Voraussetzungen nicht nur zu, sondern setzt sie geradezu voraus. Dies ergibt sich aus der untrennbaren Verbindung des Grundrechts mit der Institutsgarantie, die notwendig eine rechtliche Ordnung verlangt. Die Verwirklichung der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. I bedarf einer allgemeinen familienrechtlichen Regelung, welche diejenige Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die als Ehe den Schutz der Verfassung genießt, rechtlich definiert und abgrenzt (BVerfGE 31, 69 unter Hinweis auf BVerfGE 28, 361; vgl. ferner BVerfGE 62, 330). Diese Regelung muß die wesentlichen, das Institut der Ehe bestimmenden Strukturprinzipien beachten, die sich aus der Anknüpfung des Art. 6 Abs. I an vorgefundene, überkommene Lebensformen in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des verbürgten Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben – etwa das **Prinzip der Einehe** – (BVerfGE 31, 69 unter Hinweis auf BVerfGE 10, 66 f.; 29, 176; vgl. ferner BVerfGE 62, 330).

Mag auch das hergebrachte bürgerliche Recht weitgehend mit diesen Strukturprinzipien übereinstimmen, so kann nicht umgekehrt der Inhalt der Institutsgarantie überhaupt erst aus dem einfachen Recht erschlossen werden, so daß dieses niemals der Verfassung widersprechen könnte. Vielmehr müssen die einzelnen Regelungen des bürgerlichen Rechts an Art. 6 Abs. I als vorrangiger, selbst die Grundprinzipien enthaltender Leitnorm gemessen werden (BVerfGE 31, 69 f.).

unter Hinweis auf BVerfGE 10, 66; 24, 109). Gewiß hat der Gesetzgeber hierbei einen erheblichen Gestaltungsraum, zB bei der Regelung der Form der Eheschließung, der Ehemündigkeit, der Voraussetzungen der Auflösung. Dennoch können etwa zu strenge oder zu geringe Sach- oder Formvoraussetzungen der Eheschließung mit der Freiheit der Eheschließung oder anderen sich aus der Verfassung selbst ergebenden Strukturprinzipien der Ehe unvereinbar sein. Ebenso kann die Anwendung einer gesetzlichen Regelung im Einzelfall dagegen verstoßen oder allgemeine Verfassungsprinzipien, wie etwa den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, verletzen (BVerfGE 31, 70; 36, 161 f.).

120 Die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. I fordert vom Staat äußerste Zurückhaltung bei der **Aufstellung von Ehehindernissen**. Er darf sich nur dort verbietend dem Wunsch eines ehefähigen Mannes und einer ehefähigen Frau, miteinander die Ehe einzugehen, entgegenstellen, wo einleuchtende Sachgründe, die sich aus Wesen und aus Gestalt der den heutigen Auffassungen entsprechenden Ehe ergeben und ihrerseits aus einem das Institut der Ehe im Sinne der Verfassung bestimmenden Strukturprinzip oder Strukturelement erwachsen, dies erfordern (BVerfGE 36, 163). Das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit und die das Wesen der Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. I kennzeichnende Eigenverantwortlichkeit lassen nicht zu, daß der Staat fürsorglich Ehen verhindert, deren Bestand etwa wegen besonders großer Altersunterschiede, verschiedener Nationalität oder charakterlicher Mängel der Partner von vornherein als fraglich erscheint (BVerfGE 36, 169 unter Hinweis auf BVerfGE 31, 84).

121 Die Eheschließungsfreiheit und das daraus erwachsende Recht zur Abwehr staatlicher Behinderungen gelten sowohl für Deutsche iS des Art. 116 wie für **Ausländer und Staatenlose**. Anders als einige andere Grundrechtsbestimmungen enthält Art. 6 Abs. I keine Beschränkung auf Deutsche, zudem betrifft das Grundrecht einen für alle Menschen bedeutsamen Bereich der persönlichen Lebensgestaltung (BVerfGE 31, 67 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 71 und 81).

122 **Art. 13 Abs. I EGBGB**, wonach die Ehefähigkeit jedes Verlobten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen war, verstieß nicht gegen Art. 6 Abs. I (vgl. dazu im einzelnen BVerfGE 31, 78 ff.). Art. 6 Abs. I war jedoch verletzt, wenn einem Spanier, der eine Deutsche heiraten wollte, deren frühere Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Gericht geschieden war, die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses verweigert wurde, weil das spanische Recht diese Eheschließung nicht anerkannte (vgl. dazu im einzelnen BVerfGE 31, 80 ff.).

123–130 Einstweilen frei.

### bb) Ausgestaltung der Ehe

131 Die Institute Ehe und Familie sind von altersher überkommen und in ihrem Kern unverändert geblieben; insoweit stimmt der materielle Gehalt der Instituts-

garantie aus Art. 6 Abs. 1 mit dem hergebrachten Recht überein. Doch erschöpft sich der institutionelle Gehalt des Art. 6 Abs. 1 hierin nicht. Es erschließen sich weitere wesentliche Elemente aus den besonderen Wertentscheidungen des GG (BVerfGE 10, 66 ff.). So ergibt sich zB aus der Tatsache, dass der Grundgesetzgeber von der Vereinbarkeit des Art. 6 mit Art. 3 Abs. 2 ausgegangen ist, dass auch in Ehe und Familie **Mann und Frau gleichberechtigt** sind (BVerfGE 3, 242; 10, 67; 42, 77; 61, 347). Dies wirkt – wie die bürgerlich-rechtliche Ausgestaltung des ehelichen Güterrechts beweist – auch auf die **vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute** ein, und zwar auch noch nach Auflösung der Ehe hinsichtlich der Aufteilung des früher gemeinsam zustehenden Vermögens (BVerfGE 42, 77) und nach Trennung und Scheidung auch auf ihre Beziehungen hinsichtlich Unterhalt und Versorgung (BVerfGE 42, 96 f.; 47, 100).

Art. 6 Abs. 1 schützt jede Ehe und Familie und garantiert zugleich eine **Sphäre privater Lebensgestaltung**, die staatlicher Einwirkung entzogen ist. Der Gesetzgeber muss, wenn er dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 gerecht werden will, Regelungen vermeiden, die geeignet sind, in die freie Entscheidung der Ehegatten über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe einzugreifen (BVerfGE 87, 258 unter Hinweis auf BVerfGE 66, 94). In diesem Bereich fällt zB die Entscheidung darüber, ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widmen oder beruflich tätig sein will. Eine Einwirkung des Gesetzgebers dahin, die Ehefrau „ins Haus zurückzuführen“, wäre deshalb verfassungswidrig. Deshalb kann auch eine aus anderem Grunde bereits mit der Verfassung unvereinbare gesetzliche Regelung nicht etwa mit einer solchen mittelbaren Zielsetzung legitimiert werden (BVerfGE 21, 353 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 81 f.).

Die Ehe, in der nur ein Ehegatte marktwirtschaftliches Einkommen erwirbt, genießt verfassungsrechtlich keinen weitergehenden Schutz als die Ehen, in der beide Partner Einkünfte haben (BVerfGE 9, 242 f.).

Es gehört zum Inhalt des Art. 6 Abs. 1 und 2 als Freiheitsgarantie für Ehe und Familie, diese grundsätzlich in erster Linie wirken und den Staat nur insoweit eingreifen zu lassen, als sie nicht ausreichen. Dem Staat ist also allgemein Zurückhaltung geboten (BVerfGE 10, 83 unter Hinweis auf BVerfGE 7, 323). Das Prinzip des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 fordert, es gerade offen zu lassen, wie die Entscheidungen in der Familie sich bilden. In einem weltanschaulich nicht einheitlichen Staat wie der Bundesrepublik hat der Gesetzgeber die Pflicht, das Recht so zu normieren, dass es den Bürgern die Freiheit lässt, bei der Gestaltung ihres Ehe- und Familienlebens ihren religiösen und weltanschaulichen Verpflichtungen mit allen Konsequenzen nachzuleben (BVerfGE 10, 84 f. – betr.